

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON POINTBREAK NV

Artikel 1: Definitionen und Allgemeines. § 1. "POINTBREAK" POINTBREAK NV (mit der Firmennummer 0727.729.830) mit Sitz am Napoleonkaai 11, 2000 Antwerpen. § 2) "Kunde": jede natürliche oder juristische Person, die bei POINTBREAK Waren und/oder Dienstleistungen ausschließlich zu gewerblichen Zwecken und zum Zwecke des Wiederverkaufs erwirbt. § (3) Vorbehaltlich des Gegenbeweises gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unwiderruflich und bedingungslos für jedes Angebot von POINTBREAK, jeden Vertrag mit POINTBREAK, jede Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen durch POINTBREAK, jede Rechnung von POINTBREAK und ganz allgemein für jede Transaktion von POINTBREAK. § Der Kunde erkennt an, dass die Anwendung seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, falls vorhanden, ausdrücklich ausgeschlossen ist und dass die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden haben. § POINTBREAK behält sich das Recht vor, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mit vorheriger Zustimmung des Kunden (die unter anderem durch die (weitere) Ausführung des Vertrags nachgewiesen werden kann) zu ändern.

Artikel 2: Zustandekommen, Änderung und Aufhebung des Vertrages, zukünftige Lieferungen. § Jede vom Kunden erteilte Bestellung ist für den Kunden verbindlich. § Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn POINTBREAK dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zusendet. Eine Auftragsbestätigung gilt immer unter den aufschiebenden Bedingungen (i) der Genehmigung des (Kredit-)Limits des Kunden durch den Kreditversicherer von POINTBREAK, (ii) der ausreichenden Verfügbarkeit der in der Bestellung enthaltenen Waren entweder bei POINTBREAK oder beim Lieferanten von POINTBREAK und (iii) der Produktion der in der Bestellung enthaltenen Waren entweder durch POINTBREAK oder durch den Lieferanten von POINTBREAK. § Wenn der Kunde den Auftrag nach der Auftragsbestätigung durch POINTBREAK storniert, schuldet der Kunde POINTBREAK eine Stornogebühr von 30% des Verkaufspreises (ohne MwSt.). § Zwischen POINTBREAK einerseits und dem Kunden andererseits kommt kein Rahmenvertrag oder Vertrag auf unbestimmte Zeit zustande. Die Annahme oder Genehmigung eines Auftrags durch POINTBREAK berechtigt den Kunden in keiner Weise zu künftigen Aufträgen oder Lieferungen, noch zu einer Entschädigung durch POINTBREAK, so dass POINTBREAK völlig frei bleibt, künftige Aufträge anzunehmen, sei es für alle oder einen Teil der Verkaufsstellen des Kunden. § **Der Kunde ist** nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung von POINTBREAK ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Artikel 3: Preise. Alle Preise verstehen sich ohne Kosten, Steuern, Zölle und andere Abgaben (darunter u.a. Mehrwertsteuer und Transportkosten). Der Kunde akzeptiert, dass diese zu seinen Lasten gehen und ihm von POINTBREAK in Rechnung gestellt werden. Mündliche Preise sind nur indikativ und binden POINTBREAK nicht. Nur die Preise auf den Auftragsbestätigungen sind für POINTBREAK verbindlich.

Artikel 4: Lieferung. § Die vorgegebene Lieferfrist ist für POINTBREAK indikativ und eine Verpflichtung zum Aufwand und keine Verpflichtung zum Ergebnis. Die Einhaltung der angegebenen Lieferfrist hängt unter anderem von der rechtzeitigen Lieferung durch den Lieferanten von POINTBREAK und das beauftragte Transportunternehmen ab. § Der Kunde hat die gelieferte Ware vor der Abnahme zu prüfen. Alle Reklamationen bezüglich sichtbarer Mängel oder Auslassungen müssen, um zulässig zu sein, innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Ware durch (den Beauftragten des) Kunden an POINTBREAK per E-Mail mit Empfangsbestätigung an info@brandsplus.com gerichtet werden. In Ermangelung einer solchen Reklamation wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Waren ohne Vorbehalt akzeptiert hat. § POINTBREAK kann nur dann für verborgene Mängel haftbar gemacht werden, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind: (i) jede Beanstandung muss POINTBREAK innerhalb von 15 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung unter Angabe des Gegenstands der Beanstandung und der Auftragsnummer, auf die sich die Beanstandung bezieht, gemeldet werden und (ii) das Recht auf Beanstandung verborgener Mängel erlischt in jedem Fall 1 Jahr nach Erhalt der betreffenden Waren durch (den Mitarbeiter des) Kunden. § (4) Der Kunde akzeptiert, dass ein einzelnes Produkt innerhalb einer Bestellung immer fehlerhaft sein kann. Eine Reklamation des Kunden gemäß Artikel 4, § 2 oder 4, § 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird daher von POINTBREAK nur akzeptiert, wenn 30% der Charge, auf die sich die Reklamation bezieht, denselben Mangel aufweist. § (5) Eine Beanstandung der Lieferung und/oder der gelieferten Waren berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Verweigerung der Annahme, zur Aussetzung oder Verweigerung der Zahlung oder zur Forderung von Schadenersatz. § Die Lieferung der Waren durch einen nicht von POINTBREAK beauftragten Spediteur erfolgt immer auf das ausschließliche Risiko des Kunden; der Kunde trägt gegebenenfalls alle sich daraus ergebenden Folgen.

Artikel 5: Zahlung. § Alle Rechnungen von POINTBREAK sind gemäß den in der Auftragsbestätigung von POINTBREAK festgelegten Bedingungen zu zahlen. § 2 Eine Rechnung von POINTBREAK kann vom Kunden nur innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach ihrer Ausstellung mittels eines eingeschriebenen und begründeten Briefes wirksam reklamiert werden. Jede Rechnung, die nicht auf die vorgenannte Weise beanstandet wurde, wird unwiderruflich akzeptiert. § POINTBREAK **hat das Recht, die Zahlungen** zunächst auf die Zinsen, die Gerichtskosten und den in Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten pauschalen Schadenersatz und erst dann auf die ausstehende Hauptsomme anzurechnen. Jede Zahlung des Kunden gilt als für die Begleichung der ältesten oder dringlichsten offenen Schuld bestimmt, unbeschadet des Rechts von POINTBREAK und ihren Beauftragten, die Zahlung auf eine andere Schuld des Kunden zu verrechnen. § (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Beträge, die er POINTBREAK schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die POINTBREAK dem Kunden schulden würde, unabhängig davon, ob diese Beträge fällig sind oder nicht. § POINTBREAK behält sich das Recht vor, die finanzielle Lage und/oder die Kreditwürdigkeit des Kunden zu prüfen. Besteht aufgrund objektiver Umstände die begründete Befürchtung, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber POINTBREAK nicht nachkommen wird, ist POINTBREAK berechtigt, vom Kunden eine oder mehrere Vorauszahlungen, eine vollständige Vorauszahlung, die Unterzeichnung eines Vorauszahlungs- oder Ratenplans, die Lieferung von Wechseln (mit oder ohne Garantie), die Erteilung zusätzlicher Auskünfte oder die Stellung zusätzlicher Sicherheiten zu verlangen, bevor sie mit der Lieferung von Waren fortfährt. Zu diesen objektiven Umständen gehören die finanziellen Verhältnisse des Kunden, z.B. deren Verschlechterung zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, die nach Einschätzung des Kreditversicherers von POINTBREAK u.a. nachgewiesen werden können durch nachgewiesen durch Ausstellung eines ungedeckten Schecks, Wechselprotest, Pfändung, Auflösung, Liquidation, Gesamtschuldnerausgleich, Konkurs, Erfüllung der Voraussetzungen für das Alarmglockenverfahren, negatives Eigenkapital, Verluste, Zahlungsrückstände, Ladenschließung, Schulden bei Behörden, Versäumnisurteile, negative Bonitätsbeurteilung (z.B. Verlust des Kreditlimits durch den Kreditversicherer von POINTBREAK), unabhängig davon, ob diese das Vertragsverhältnis gegenüber POINTBREAK oder gegenüber Dritten betreffen. Die Abhängigkeit der Lieferung von einer Vorauszahlung, einer vollständigen Vorauszahlung, der Unterzeichnung eines Voraus- oder Ratenplans, der Lieferung von Wechseln (mit oder ohne Garantie), der Erteilung zusätzlicher Auskünfte oder der Stellung sonstiger zusätzlicher Sicherheiten begründet keine (Forderungs-)Rechte des Kunden. Wenn der Kunde sich weigert, die im vorgenannten Satz aufgeführten Garantien zu leisten, wird dies als eine schwerwiegende Vertragsverletzung seitens des Kunden betrachtet und POINTBREAK ist berechtigt, ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne vorherige gerichtliche Intervention den Vertrag außergerichtlich auf Kosten des Kunden aufzulösen und vom Kunden einen zusätzlichen Schadenersatz zu fordern, der pauschal auf 30 % des Verkaufspreises (ohne MwSt.) festgesetzt wird, unbeschadet des Rechts von POINTBREAK, einen höheren Schadenersatz zu fordern, falls ihre Verluste höher sind. § (6) **Im Sinne dieser** Klausel erkennt der Kunde an und akzeptiert,

dass das wirtschaftliche Risiko von POINTBREAK größer ist als die Nichtbezahlung der betreffenden Bestellung, da POINTBREAK die Ware an ihren Lieferanten bezahlen muss, u.a. weil sich das Risiko über mehrere Verkaufssaisons erstreckt und weil es für POINTBREAK nicht möglich ist, die Ware nach der Stornierung der Bestellung zum gleichen Verkaufspreis weiterzuverkaufen.

Artikel 6: Verzug. § 1. Bei nicht vollständiger Zahlung am Fälligkeitstag einer oder mehrerer Rechnungen hat POINTBREAK von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Anspruch auf (i) die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des im Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegten Zinssatzes ab dem Fälligkeitsdatum jeder Rechnung bis zum Datum der vollständigen Zahlung und (ii) Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 10 % des ausstehenden Betrags mit einem Mindestbetrag von 125 EUR, und dies unbeschadet des Rechts von POINTBREAK auf Erstattung der Anwaltskosten (einschließlich der Prozesskosten), falls ein gerichtliches Beitreibungsverfahren durchgeführt werden muss, und unbeschadet des Rechts von POINTBREAK, einen höheren Schaden geltend zu machen, falls der Schaden von POINTBREAK höher ist. § Wenn die Zahlung eines oder mehrerer Beträge nicht am Fälligkeitstag erfolgt, werden alle ausstehenden, aber noch nicht fälligen Beträge, die der Kunde schuldet, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung fällig. § 3 POINTBREAK hat das Recht, ihre Verpflichtungen (z.B. zur Lieferung bestellter Waren) mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung auszusetzen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, (i) im Falle des Verzugs mit der vollständigen Zahlung am Fälligkeitstag einer oder mehrerer Rechnungen oder Wechsel, auch im Rahmen eines anderen Vertrags als dem, auf den sich der Verzug bezieht, oder (ii) im Falle der begründeten Befürchtung gemäß Artikel 5 § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber POINTBREAK nicht erfüllen wird. § POINTBREAK kann jeden Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige gerichtliche Intervention auf Kosten des Kunden durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, ohne dass POINTBREAK verpflichtet ist, dem Kunden eine Kündigungsgebühr oder Schadenersatz zu zahlen, wenn der Kunde eine schwerwiegende Verletzung seiner Verpflichtungen begeht und diese Verletzung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung durch POINTBREAK behebt, es sei denn, diese Behebungsfrist ist in Anbetracht der Art und/oder der Auswirkungen der Verletzung bedeutungslos. § (5) POINTBREAK ist berechtigt, jeden Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige gerichtliche Intervention auf Kosten des Kunden zu kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, aus denen hervorgeht, dass der Kunde seine Verpflichtungen verletzen wird und dass die Folgen einer solchen Verletzung für POINTBREAK hinreichend belastend sind, vorausgesetzt, dass der Kunde es versäumt hat, innerhalb von 15 Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung durch POINTBREAK angemessene Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen zu treffen. Als ausserordentliche Umstände gelten u.a. folgende Umstände, aus denen hervorgeht, dass der Kunde seine Verpflichtungen verletzen wird und dass die Folgen einer solchen Verletzung für POINTBREAK hinreichend belastend sein werden: (i) wenn der Kunde die erforderliche Finanzierung nicht erhält, (ii) wenn die Zahlungsfähigkeit des Kunden nicht (mehr) gewährleistet ist, insbesondere im Falle der Ausstellung eines ungedeckten Schecks, eines Wechselprotests, einer Pfändung, einer Auflösung, einer Liquidation, eines kollektiven Schuldbereinigungsverfahrens, eines Konkurses, eines negativen Eigenkapitals durch/von/im Namen des Kunden, (iii) wenn der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber POINTBREAK nicht erfüllt, (iii) wenn der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber POINTBREAK nicht erfüllt, darunter in jedem Fall, aber nicht ausschliesslich, (a) die von Artikel 9 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegten Verpflichtungen oder (b) die nicht rechtzeitige Begleichung von Rechnungen und Wechseln, die von POINTBREAK gestundet wurden, oder von angeforderten Vorschüssen, Vorauszahlungen und Ratenzahlungsplänen, auch im Rahmen anderer Vereinbarungen als derjenigen, auf die sich die Auflösung bezieht, und (iv) wenn der Kunde selbst erklärt, dass er seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird. In diesem Fall ist POINTBREAK berechtigt, bereits gelieferte oder im Versand befindliche Waren zurückzufordern. § POINTBREAK kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, ohne zu einer Kündigungsgebühr oder zu Schadenersatz verpflichtet zu sein, wenn der Kunde (i) seine Tätigkeit einstellt, (ii) für insolvent erklärt wird, einen Konkursantrag stellt oder andere Maßnahmen m.(i) seine Tätigkeit einstellt, (ii) Konkurs anmeldet oder andere Maßnahmen m. a. W. zur Liquidation, Verwaltung, Abwicklung oder Auflösung dieser Partei ergreift oder (iii) einen Zahlungsaufschub beantragt (vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen), einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern im Allgemeinen abschließt. § Im Falle einer Auflösung auf Kosten des Kunden gemäß Artikel 6 § 4 oder 6 § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist POINTBREAK neben dem Recht auf Rückgabe der bereits gelieferten Waren berechtigt, vom Kunden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen, die auf 30 % des Verkaufspreises (ohne MwSt.) oder der ausstehenden Rechnungen oder Beträge festgesetzt wird, unbeschadet des Rechts von POINTBREAK, eine höhere Entschädigung zu verlangen, falls ihr Schaden größer ist. § 8 Im Falle einer Stornierung oder Auflösung des Vertrages auf Kosten des Kunden ist POINTBREAK berechtigt, die vom Kunden geleisteten Vorauszahlungen für die Zahlung der ihr zustehenden Entschädigung zu verwenden. § Für die Zwecke dieser Klausel erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass das wirtschaftliche Risiko von POINTBREAK größer ist als die Nichtbezahlung der jeweiligen Bestellung, unter anderem weil POINTBREAK die Ware an ihren Lieferanten bezahlen muss, weil sich das Risiko über mehrere Verkaufssaisons erstreckt und weil es POINTBREAK nicht möglich ist, die Ware nach der Stornierung der Bestellung zum gleichen Verkaufspreis weiterzuverkaufen.

Artikel 7: Höhere Gewalt. § POINTBREAK haftet nicht für die Nichterfüllung, die nicht rechtzeitige Erfüllung oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung (einer) ihrer Verpflichtungen, die auf eine äußere Ursache, wie z.B. einen Unfall oder höhere Gewalt, zurückzuführen ist, die ihr nicht angelastet werden kann. Unter höherer Gewalt wird das Ereignis verstanden, das die Erfüllung der Verpflichtung von POINTBREAK vernünftigerweise unmöglich, besonders schwierig oder besonders teuer macht. § 2. Ohne erschöpfend zu sein, gelten die folgenden Ereignisse als äußere Ursache Streik, Aussperrung, Krieg, behördliche Auflagen oder Verbote, Requisition, Gebietsbesetzung, Aufruhr, Angriff, Raub, Sabotage, Krankheit, Epidemie, Brand, Überschwemmung, Schneefall, Sturm, Erdbeben, Naturkatastrophe, Änderung der Transporttarife, Änderung der Zolltarife, Arbeitskräftemangel, Treibstoffmangel, Maschinenausfall, Verkehrsstörungen, verspätete und/oder unvollständige Lieferung durch seinen Lieferanten oder Subunternehmer, Insolvenz seines Lieferanten oder Subunternehmers, unzureichende Lagerbestände seines Lieferanten oder Subunternehmers und jede äußere Ursache seines Lieferanten oder Subunternehmers. Die vorgenannten Ereignisse gelten als unvorhersehbar und unvermeidbar. Seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie haben die Behörden jedoch verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ergriffen. Die Parteien sind sich einig, dass weitere staatliche Maßnahmen zu erwarten sind. Infolgedessen sind nicht alle staatlichen Maßnahmen und nicht alle Folgen der Covid-19-Pandemie unvorhersehbar und unvermeidbar und gelten daher nicht automatisch als höhere Gewalt, und die Parteien sind verpflichtet, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken solcher staatlicher Maßnahmen und Folgen der Covid-19-Pandemie zu vermeiden oder zu minimieren, und von Fall zu Fall zu beurteilen, ob eine bestimmte Situation im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie als höhere Gewalt einzustufen ist. § In3. Fall von höherer Gewalt hat der Kunde kein Recht auf Entschädigung durch POINTBREAK, aus welchem Grund auch immer.

Artikel 8: Eigentumsvorbehalt. § POINTBREAK behält sich das Eigentum an allen verkauften Waren vor, unabhängig davon, ob sie geliefert wurden oder nicht, bis POINTBREAK die vollständige Zahlung erhalten hat. Solange die verkauften Waren nicht vollständig bezahlt sind, ist es dem Kunden folglich untersagt, über die Waren zu verfügen, einschließlich Verkauf, Tausch, Schen-

kung, Verleih, Verpfändung oder andere Verfügungen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch im Falle der Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Ware bestehen, wobei POINTBREAK eine direkte Forderung gegenüber den Kunden des Kunden hat. Die Ware bleibt somit auch nach einer Teilzahlung durch den Kunden, z.B. einer Vorauszahlung, bis zur vollständigen Bezahlung aller gelieferten Waren durch den Kunden im Eigentum von POINTBREAK. Der Kunde erkennt an, dass ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot zivil- und strafrechtlich geahndet werden kann. § Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird vom Kunden auf dessen Kosten und Risiko gelagert.

Artikel 9: Standortklausel. § Der Kunde darf die Waren nur an der in der Bestellung angegebenen Verkaufsstelle verkaufen. Der Kunde darf den Standort der Verkaufsstelle nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von POINTBREAK ändern oder eine oder mehrere zusätzliche Filialen eröffnen. § Unbeschadet von Artikel 6 § 4 und § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 9 § 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, POINTBREAK Schadenersatz zu leisten. Dieser Schadenersatz wird auf einen Pauschalbetrag von EUR 500 pro zum Verkauf angebotenen Artikel für jeden Tag, an dem der betreffende Artikel nach einer schriftlichen Inverzugsetzung durch POINTBREAK oder ihren Lieferanten weiterhin zum Verkauf angeboten wird, mit einem Mindestbetrag von EUR 2.500 pro Verstoß, festgesetzt.

Artikel 10: Haftungsbeschränkung. § POINTBREAK haftet sowohl vertraglich als auch außervertraglich nur für unmittelbare Schäden, die durch Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von POINTBREAK oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Ersatz von Schäden, die durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch POINTBREAK oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, unterliegt ausschließlich den Regeln des Vertragsrechts, auch wenn das schadensbegründende Ereignis gleichzeitig eine unerlaubte Handlung darstellt. § Die maximale Haftung von POINTBREAK gegenüber dem Kunden im Falle eines Verschuldens von POINTBREAK beschränkt sich in jedem Fall auf (i) den von ihrem Versicherer gezahlten Betrag oder (ii) andernfalls auf einen Betrag in Höhe des Verkaufspreises (ohne Steuern) der Bestellung(en), auf die sich das Verschulden bezieht. § POINTBREAK ist in keiner Weise verpflichtet, dem Kunden Lager-, Verwahrungs-, Einlagerungs- oder ähnliche Kosten zu zahlen. § POINTBREAK haftet in keiner Weise für indirekte Schäden. Als indirekte Schäden gelten auch Folgeschäden (z.B. wirtschaftlicher Verlust, entgangener Gewinn aufgrund der Nichtbenutzung des Fahrzeugs, Kosten für den Kauf von Ersatzwaren, Verlust von Gelegenheiten, Verlust von Kunden, immaterieller Schaden (z.B. Rufschädigung), Schäden an anderen als den von POINTBREAK gelieferten Waren. § Die oben genannten Beschränkungen gelten nicht, wenn (i) der Fehler das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Person betrifft, (ii) die Haftung auf einem vorsätzlichen Fehler beruht. § Der Kunde erkennt an, dass keine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unangemessene Einschränkung oder einen Ausschluss seiner gesetzlichen Rechte im Falle eines Verzugs von POINTBREAK darstellt.

Artikel 11: Salvatorische Klausel - varia. § Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt in keiner Weise die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Das Gericht ist befugt, den Umfang einer unwirksamen Bestimmung so anzupassen, dass sie nicht mehr unwirksam ist, aber gleichzeitig den Zweck der ursprünglich unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich erfüllt. § Jede Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist von beiden Parteien wirklich gewollt; keine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schafft ein (scheinbares) Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien, unter Berücksichtigung der Besonderheit des Sektors, in dem sie tätig sind, und der Besonderheit der Waren, unbeschadet der Artikel 5, § 6 und 6, § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vereinbarte Risikoverteilung bestimmte auch den Verkaufspreis der Waren. § Sollte POINTBREAK ihre Rechte (teilweise) nicht ausgeübt haben, kann dies niemals so ausgelegt werden, als ob sie auf diese Rechte verzichtet hätte. § POINTBREAK behält sich das Recht vor, alle gedruckten Dokumente zu digitalisieren. Digitalisierte Dokumente haben denselben rechtlichen Wert wie gedruckte Dokumente.

Artikel 12: Verarbeitung von personenbezogenen Daten. POINTBREAK verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit seiner Datenschutzrichtlinie, die unter <https://brandsplus.com/general-terms-and-conditions> verfügbar ist.

Artikel 13: Erfüllungsort, anwendbares Recht und zuständiges Gericht. § Alle Verpflichtungen von POINTBREAK oder des Kunden sind am Sitz von POINTBREAK zu erfüllen. Die Ausstellung von Wechseln oder anderen Zahlungsvereinbarungen berührt dies in keiner Weise und führt nicht zu einer Novation. § Jedes Angebot und jeder Kostenvoranschlag von POINTBREAK, jeder Vertrag zwischen POINTBREAK und dem Kunden, jede Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch POINTBREAK unterliegt ausschließlich dem belgischen Recht. § Für alle Streitigkeiten zwischen POINTBREAK und dem Kunden sind ausschließlich die Gerichte von Antwerpen (Division Antwerpen) zuständig, unbeschadet des Rechts von POINTBREAK, ein Verfahren vor jedem zuständigen Gericht am Sitz des Kunden einzuleiten.